



## Flüchtlingsproblematik bei Polizei NRW voll angekommen

Die Polizei NRW ist in vielfältiger Weise mit der Flüchtlingsproblematik konfrontiert – wie lange kann Rechtsstaatlichkeit garantiert werden?

In allen Teilen der Welt gibt es gegenwärtig Krisenherde. Oft münden die Krisen in kriegerischen Auseinandersetzungen. Viele Menschen versuchen daher, den Gefahren für Leib und Leben durch Flucht aus der Heimat zu entkommen.

Weltweit, so wird geschätzt, sollen 56 Millionen Menschen auf der Flucht sein. Ein großer Teil findet in den Nachbarstaaten der vom Krieg belasteten Regionen Zuflucht. Hierbei handelt es sich sehr häufig um Entwicklungsländer, die den Belastungen der Flüchtlingsbewegungen nicht gewachsen sind.

Insofern verwundert es kaum, dass ein immer noch beträchtlicher Anteil nach Europa strebt, um dort einen Asylantrag zu stellen.

In Europa gab es klare Regeln, wie mit Flüchtlingen zu verfahren ist. Durch die hohe Zahl von Asylsuchenden sind diese Regeln nun faktisch außer Kraft gesetzt. Regelmäßig findet nicht einmal mehr eine Erfassung der Flüchtlinge statt. Einige Länder verweigern gänzlich die Aufnahme von Asylanten, was zu einer Überforderung der Länder führt, die Flüchtlinge aufnehmen. Eine europäische Lösung mit klaren Quoten bezüglich der Aufnahme ist nicht in Sicht.

Der Bundesminister für Wirtschaft, Sigmar Gabriel, erklärte, dass die Bundesrepublik die Kapazitäten habe, jährlich 500 000 Flüchtlinge aufzunehmen. Inzwischen liegt die Prognose der in diesem Jahr zu erwartenden Flüchtlinge bundesweit nach Angaben des Bundesamtes für Migration weit über der Zahl von 500 000 Antragstellern.

In Deutschland überschlagen sich demzufolge derzeit die Ereignisse. Jeden Tag gibt es hinsichtlich der Zahlen bezüglich der an der bayerischen Grenze eintreffenden Flüchtlinge neue Rekordmeldungen.

Die Bundespolizei konzentriert nun an der Grenze zu Österreich die Kräfte ihrer Einsatzhundertschaften, um den Übergang zu unseren südlichen Nachbarn zu sichern.

Temporär wurde der Bahnverkehr aus Richtung Österreich gestoppt und Grenzkontrollen wurden wieder eingeführt.

Aber nicht nur die Bayern sind von der großen Zahl der Flüchtlinge betroffen und überfordert. Da Nordrhein-Westfalen einen großen Teil der ankommenden Flüchtlinge aufnimmt, ist unser Land ebenfalls hoch belastet – in vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung sogar erkennbar überlastet.

Schätzungen zufolge werden dieses Jahr alleine in Nordrhein-Westfalen mehr als 150 000 Flüchtlinge unterzubringen sein. Das ist viermal höher als im Jahr 2014.

Das heißt: Jeden Tag müssen mehrere Tausend Asylverfahren eingeleitet werden. Die

Aufnahme in Notunterkünften ist inzwischen die Regel. Die Kapazitäten an geeigneten Aufnahmeeinrichtungen und entsprechenden Unterkünften ist erschöpft – längst werden Turnhallen für die Unterbringung der Flüchtlinge bereitgestellt und sogar Zeltstädte geplant.

Das alles ist auch der breiten Öffentlichkeit bekannt.

In der Regel unbekannt ist den meisten Menschen, dass sämtliche Behörden vollkommen über ihrer Belastungsgrenze agieren. Denn hinter all den Zahlen verbergen sich natürlich Menschen. Schicksale auf der einen Seite und hoch belastetes und sogar überlastetes Personal auf der anderen Seite.

Um dem zu begegnen, werden enorme Anstrengungen unternommen.

Auch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf unterschiedlichsten Ebenen mit der Bewältigung der bestehenden Probleme konfrontiert.

Beginnend mit der Erstellung von Objektakten und turnusmäßiger Bestreifung des Umfeldes der Unterkünfte über die Wahrnehmung von Einsätzen in überfüllten Aufnahme-

### Impressum:

#### Redaktion:

Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)

Tel. 0163.1597230

E-Mail: [redakteur@dpolg-nrw.de](mailto:redakteur@dpolg-nrw.de)

#### Landesgeschäftsstelle:

Dr.-Alfred-Herrhausen-Allee 12

47228 Duisburg

Tel. 02065.701482

Fax 02065.701483

Internet: [www.dpolg-nrw.de](http://www.dpolg-nrw.de)

ISSN 0723-1822



einrichtungen reicht das Spektrum der alltäglichen Tätigkeiten.

Aber schon früh zeichnete sich ab, dass die Polizei eine weit größere Bedeutung haben würde, als es in der bloßen Bewältigung von Einsätzen zu erwarten war.

So werden schon seit einiger Zeit pensionierte Polizeibeamte eingesetzt, um den zuständigen Behörden bei der Erfassung der Flüchtlinge Unterstützung zu bieten.

Aber schon recht bald wurde deutlich, dass dieser Ansatz zwar spektakulär, aber keinesfalls ausreichend sein würde.

Also wurde nach weiteren Möglichkeiten gesucht, um das sich verschärfende Problem zu bewältigen.

In dem freiwilligen Einsatz der Kräfte der Bereitschaftspolizeihundertschaften wurde Ende August eine Lösung gesehen.

Jede der 18 Hundertschaften sollte sechs freiwillige Beamte identifizieren, die bei der Erfassung der Flüchtlinge helfen sollten. In der Summe versehen seitdem 108 Einsatzkräfte Dienst als Unterstützungskräfte für die zuständigen Behörden.

Neben dem Erfassungsproblem besteht aber, wie be-

reits oben beschrieben, ein Mangel an geeigneten Unterkünften.

Daher werden derzeit auch Liegenschaften der Polizei für die Aufnahme von Flüchtlingen bereitgestellt.

In Bork und Schloß Holte-Stukenbrock finden Flüchtlinge bereits Unterkunft. Das LAFP Schloß Holte-Stukenbrock hat sogar den Fortbildungsbetrieb eingestellt. Die dort beschäftigten Lehrenden finden derweil auch in der Erfassung von Flüchtlingen eine vorübergehende Verwendung.

Dies ist der Sachstand, den es bis Mitte September zu ver-

melden gibt. Niemand kann vorhersagen, welche Maßnahmen und Anstrengungen mittel- und langfristig auf die Polizei zukommen, um die bestehenden Aufgaben zu bewältigen.

Es ist aber Aufgabe der Berufsvertretungen, dafür Sorge zu tragen, dass die Belastungen der Beschäftigten nicht zu groß werden. Es gilt darauf zu achten, dass bestehende Rechte nicht geschliffen und die Belastungen nicht zu groß werden.

Nachfolgender Kommentar des Landesvorsitzenden der DPoG NRW macht deutlich, worauf es nach Meinung der DPoG NRW jetzt ankommt. ■

## Flüchtlingsproblematik

Ein Kommentar von Erich Rettinghaus – Landesvorsitzender DPoG NRW

Die Zahl der Flüchtlinge, die Nordrhein-Westfalen erreichen, weist täglich neue Rekordmarken auf. Dies stellt den öffentlichen Dienst vor beinahe unlösbare Probleme.

Ob es nun die Landeseinrichtungen zur Erstaufnahme sind oder aber die Kommunen, die den registrierten Flüchtlingen eine menschenwürdige Unterkunft und Verpflegung bieten müssen. Die Probleme, welche sich durch die Flüchtlingsbewegung ergeben, sind auf allen Ebenen zu spüren.

Aber nicht nur die, deren zugewiesene Aufgabe es ist, die Voraussetzungen des Asylverfahrensgesetzes praktisch umzusetzen, haben Schwierigkeiten. Längst ist es Normalität, dass Helfer aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung mit Aufgaben betraut werden, die unmittelbar

mit der Praxis des Asylverfahrensgesetzes zu tun haben.

Das ist in gewissem Maße verständlich – wenn jeden Tag die Zahlen der nach Deutschland einreisenden asylsuchenden Menschen nach oben korrigiert werden, muss eingeräumt werden, dass diese Belastung in diesem Ausmaß nicht vorhersehbar war.

Dennoch lässt diese Erkenntnis längst nicht den Rückschluss zu, dass zur Bewältigung der Krise jedes Mittel recht ist!

Allerdings drängt sich der Verdacht auf, dass die politischen Verantwortlichen oft genau nach diesem Prinzip vorgehen.

Hier kann der Einsatz der Bereitschaftspolizei zur Erfassung der Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen

beispielhaft angeführt werden.

Sechs Beamtinnen und Beamte einer jeden Bereitschaftspolizeihundertschaft auszuwählen, um auf diese Weise Personal für die Gewährleistung eines geordneten Asylverfahrens zu gewinnen, erscheint auf den ersten Blick naheliegend.

Schließlich bringt dies eine stattliche Anzahl von über 100 Helfern an die Einsatzorte.

Betrachtet man diesen Vorgang aber genauer, muss man schon Zweifel hegen, dass hier wirklich sachgerecht zwischen dem Nutzen und den aus der Entscheidung resultierenden Problemen abgewogen wurde.

Schon der Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme war denkbar schlecht gewählt.

Die Bereitschaftspolizeihundertschaften haben gerade



> Erich Rettinghaus, Vorsitzender DPoG NRW

einen großen Teil ihres Personals getauscht. In der Regel verlassen auf diese Weise rund 30 Prozent der Beamten die Einheiten und müssen durch neue Beamte ersetzt werden. Manchmal wird zum ersten September sogar die Hälfte des Personals einer Einsatzhundertschaft getauscht.

Die nun nachfolgenden Kolleginnen und Kollegen sind aber keinesfalls sofort einsetzbar.

Stattdessen müssen die neuen Beamten vier Wochen auf-



wendig fortgebildet werden, bevor sie im Einsatzfall für die geschlossenen Einheiten zur Verfügung stehen.

Hier ist erkennbar, dass für vier Wochen nur eine deutlich verminderte Anzahl von Beamten in den Einheiten für die Bewältigung von Einsätzen zur Verfügung steht.

Und genau zu diesem Zeitpunkt wird die ohnehin eingeschränkte Einsatzfähigkeit noch weiter geschwächt.

Ebenfalls wurde entschieden, die Liegenschaft des LAFP in Schloß Holte-Stukenbrock nicht mehr oder nur stark eingeschränkt für die Fortbildung zu nutzen und stattdessen dafür aber der Unterbringung von Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen, bis eine Ausweichmöglichkeit geschaffen ist.

Das sind Entscheidungen, die eine Beteiligung aller Berufsvertretungen und einen größtmöglichen Konsens erforderlich machen. Stattdessen

stolpert man unkoordiniert von einer in die nächste Entscheidung, mit dem Ergebnis einer allgemeinen Verunsicherung bei den Kolleginnen und Kollegen.

So dilettantisch auf vielen Ebenen entschieden und gehandelt wurde – eines wird bei der ganzheitlichen Betrachtung der Krise besonders deutlich: Die Verschlankung des Staates bis an die Grenzen seiner Funktionsfähigkeit ist eine Gefahr für den Rechtsstaat!

Momentan kann zum Beispiel die Polizei noch Kräfte konzentrieren und bei der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Asylverfahrens helfen. Machen wir uns aber auch nichts vor – in zehn Jahren wird diese Form der Unterstützung in einer vergleichbaren Notlage, aufgrund des dann zu erwartenden Fehlbestandes an Polizeivollzugsbeamten, überhaupt nicht mehr zu gewährleisten sein. Das kann auch die nun erfolgte Aufstockung der Anzahl der

Neueinstellungen nicht kompensieren.

Wie soll dann ein Asylverfahren noch nach rechtsstaatlichen Kriterien ablaufen?

Neben fehlendem Personal bereitet die Raumnot, also der Mangel an geeigneten Unterkünften, erhebliche Probleme.

Menschen unterschiedlichster Herkunft, Kultur und Religion werden aufgrund von Platzmangel in viel zu kleinen Behausungen auf wenig Raum untergebracht. Die hieraus resultierenden Schwierigkeiten bereiten insbesondere den Kräften des Wachdienstes Probleme.

Einsätze wegen Körperverletzung, häuslicher Gewalt und ähnlich gelagerter Delikte sind unter derartigen Voraussetzungen tägliche Realität.

Da die europäischen Nachbarländer zu großen Teilen ihre Pflicht zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht erfüllen, bleibt nur die temporäre

Schließung der Grenzen, die viel zu spät umgesetzt wurde und letztlich auch den Zustrom nicht verhindert. Wer bis zur Grenze gekommen ist und Asyl beantragt, darf dennoch einreisen! Es ist zwingend erforderlich, dass die Asylverfahren beschleunigt werden. Menschen ohne Aussicht auf ein Bleiberecht müssen viel schneller als bisher in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Solange die EU nicht gemeinsam handelt und jedes Land trotz klarer Vereinbarungen und Regeln dennoch macht, was es will, ist die Europäische Union eine reine Farce.

Ohne konsequentes Handeln ist weder die öffentliche Sicherheit noch die Rechtsstaatlichkeit in Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten. Egal wie die Situation sich auch entwickelt, die DPoIG wird nicht hinnehmen, dass durch unverantwortliche Entscheidungen praxisferner Akteure die Gesundheit der Polizeibeamtinnen und Beamten aufs Spiel gesetzt wird. ■

## Forschungsprojekt AAK/BAK beginnt

Auch die Polizei Nordrhein-Westfalen beteiligt sich daran

**Von Wolfgang Blindenbacher, Vorsitzender der DPoIG-Kommission Verkehr**

Die beweissichere Feststellung der Atemalkoholkonzentration (AAK) ist seit 1998 eine anerkannte Maßnahme zur gerichtsfesten Beweisgewinnung bei trunkenheitsbedingten Verkehrsordnungswidrigkeiten (§ 24 a StVG) – sie hat in diesem Anwendungsbereich zu einer wesentlichen Verfahrensvereinfachung beigetragen.

Mangels einer gesetzlichen Regelung ist die beweissichere Atemalkoholanalyse jedoch bisher nicht zulässig für entsprechende Verkehrsstraftaten. Die Rechtsprechung akzeptiert hinsichtlich des Nachweises der absoluten Fahrunsicherheit (§ 316 StGB) derzeit lediglich eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 1,1 Promille und mehr.

Der Landesvorsitzende der Deutschen Polizeigewerk-

schaft, Erich Rettinghaus, dazu: „Es ist zweifelsfrei, dass eine beweissichere Atemalkoholanalyse unter Verhältnismäßigkeitsaspekten einen geringeren Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit darstellt als die eingriffsintensive Blutentnahme. Darüber hinaus hätte die Atemalkoholanalyse, wenn sie denn auch für den Verkehrsstraftatenbereich eingeführt würde, eine messbare Entlastung der Polizei, der Ärzteschaft und der forensischen Untersuchungsstellen zur Folge. Zudem wäre sie kostengünstiger und würde zu einer Beschleunigung der

jeweiligen Strafverfahren führen.“

Bislang fehlt es jedoch an einer aktuellen Untersuchung, die nachweist, dass zwischen der BAK und der AAK ein direkter messbarer Zusammenhang besteht. Nunmehr soll diese Lücke durch ein „Forschungsprojekt zur Vergleichbarkeit des beweissicher festgestellten Atemalkoholwertes mit dem beweissicher festgestellten Blutalkoholwert“ der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) geschlossen werden. Dies entspricht auch einer Empfehlung des 47. Deutschen Ver-



kehrsgerichtstages Goslar, der sich im Jahre 2009 in seinem Arbeitskreis III „Atem- und Blutalkoholmessung auf dem Prüfstand“ für „... weitere umfassende Forschungsarbeit unter Einbeziehung der Rechtsmedizin, der Justiz und der Polizei“ ausgesprochen hatte.

Ziel der nunmehr anlaufenden Studie, die unter Leitung von Prof. Dr. Dieter Müller, Dozent für Verkehrsrecht an der Hochschule der Sächsischen Polizei, durchgeführt wird, ist es, eine fundierte Grundlage für die forensische Anerkennung der Atemalkoholanalyse im Strafrecht zu schaffen.

Im Einzelnen werden dazu folgende Teilziele verfolgt:

- Feststellen der statistischen Vergleichbarkeit des beweisicher festgestellten Atemalkoholwertes mit dem beweisicher festgestellten Blutalkoholwert (Reliabilität),

- Feststellen des Grades der Abweichung zwischen Promillewert der BAK und mg/l AAK, umgerechnet in Promillewert, in Prozent (Gütekriterium),
- Feststellen der höchsten und geringsten Abweichung zwischen Promillewert der BAK und mg/l AAK, umgerechnet in Promillewert, in Prozent (Gütekriterium),
- statistischer und juristischer Nachweis einer Beweisbarkeit der alkoholbedingten Fahrunsicherheit im Rahmen der Trunkenheitsfahrt des § 316 StGB durch eine beweissichere Atemalkoholanalyse.

Da im Rahmen des gesamten Forschungsprojektes bundesweit 3 000 Vergleichsfälle erhoben werden sollen, wurde die Beteiligung möglichst aller Länder angestrebt, was letztendlich auch realisiert werden konnte. Eine länderbezogene anteilige Aufteilung der insgesamt zu erhebenden Datensätze

ist dabei aber nicht erforderlich. Die Dauer der Untersuchung wird mit „etwa einem Jahr“ angegeben, da die konkrete Beteiligungsquote der potenziellen Probanden nicht abzuschätzen ist.

Die Polizei Nordrhein-Westfalen nimmt seit dem 1. September 2015 mit 21 Kreispolizeibehörden (Aachen, Bonn, Duisburg, Düren, Düsseldorf, Euskirchen, Heinsberg, Kleve, Köln, Krefeld, Mettmann, Mönchengladbach, Oberbergischer Kreis, Oberhausen, Rhein-Erft-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Rhein-Kreis Neuss, Rhein-Sieg-Kreis, Viersen, Wessel und Wuppertal) an diesem Projekt teil. Innenminister Jäger erklärte dazu: „Die neue Studie kann der aktuellen Diskussion einen wichtigen Impuls geben und diese weiter vorantreiben.“

Im Rahmen des Forschungsprojektes werden nun Beschuldigte, die im Verdacht stehen,

eine Trunkenheitsfahrt begangen zu haben und denen eine Blutprobe entnommen wird, gebeten, zwei zusätzliche Atemproben abzugeben. Die Probanden sind hinsichtlich ihrer Bereitschaft zur Mitarbeit, die freiwillig ist, zu befragen und über den weiteren Ablauf des Verfahrens aufzuklären – diese Belehrung ist schriftlich zu bestätigen. Später werden die Ergebnisse der Blut- und Atemalkoholanalysen für die Untersuchung anonymisiert an die Hochschule weitergeleitet. Dort erfolgt dann die Auswertung hinsichtlich aller Teilziele gemäß bekanntem Untersuchungsdesign.

Technisch ist die Polizei gut vorbereitet: Schon seit Jahren sind Atemalkoholanalysegeräte, die von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Braunschweig für den Messbereich von 0 bis 3 mg/l (entsprechend 0 bis 6 Promille BAK) zugelassen sind, bei der Polizei in Gebrauch. ■

## „FCK CPS“ – nicht mehr strafbar?

Von Norbert Wolf

### Straffreier Beleidigung und Verunglimpfung durch das Bundesverfassungsgericht Tür und Tor geöffnet?

Im Februar 2015 sorgte ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes für viel Unverständnis bei allen Polizeibeamten der Bundesrepublik. Nach dessen Auffassung soll das Tragen von Gegenständen mit der Aufschrift „FCK CPS“ nicht mehr den Tatbestand der Beleidigung erfüllen.

#### ■ Chronologie der Abläufe

Im Juli 2013 wurde eine Jugendliche an ihrem Wohnort mit einem Anstecker angetroffen, der die Aufschrift „FCK CPS“ trug. Sie war nicht bereit, die-

sen nach Aufforderung durch die einschreitenden Polizeibeamten zu entfernen. Daraufhin wurde sie wegen Beleidigung angezeigt. Grund dafür war auch, dass sie bereits einige Wochen vorher ein T-Shirt mit der gleichen Aufschrift trug und ihr zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt wurde, dies stelle eine Beleidigung da.

Das Amtsgericht verurteilte sie wegen Beleidigung zu einer Jugendstrafe von 15 gemeinnützigen Stunden. Die eingelegte Revision wurde vom Oberlandesgericht Celle verworfen.

Das Bundesverfassungsgericht macht nun in seiner Entscheidung deutlich, dass das Tragen von Gegenständen mit der genannten Abkürzung, die für „Fuck Cops“ steht, unter die Meinungsäußerung aus Art. 5 des Grundgesetzes fällt. Der Aufdruck würde eine allgemeine Ablehnung der Polizei und ein Abgrenzungsbedürfnis gegenüber der staatlichen Ordnungsmacht zum Ausdruck bringen. Aus diesem Grund könne diese Botschaft auch nicht auf einen einzelnen Polizisten oder eine eng begrenzte Anzahl von Polizisten bezogen werden. Es fehlt das Merkmal der Individualisierung.

Aus den genannten Gründen wurde das Urteil des Amtsgerichtes aufgehoben und zur

„Neuentcheidung“ zurückverwiesen.

#### ■ Konsequenzen aus dem Urteil

Das vorliegende Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, 1 BvR 1036/14, wird sicher auch Konsequenzen für ähnliche Bezeichnungen haben. So werden gerade bei Demonstrationen aus dem rechten und linken Spektrum und bei Fußballspielen immer wieder T-Shirts, Jacken, Transparente, Anstecker und Ähnliches mit der Abkürzung „ACAB“ oder „1312“ getragen, um die anwesenden Polizisten zu provozieren. Diese bekannten Abkürzungen stehen für „All Cops are bastards“, übersetzt ins Deutsche: „Alle Poli-



zisten sind Bastarde.“ Die daraufhin eingeleiteten Strafverfahren wurden bisher unterschiedlich rechtlich bewertet. Einige Amtsgerichte verurteilten die Träger und in anderen Fällen wurden diese freigesprochen. Auch hier bezogen sich die erkennenden Gerichte auf die Zielrichtung dieser Äußerung. Bei den Verurteilungen erkannten die Gerichte die Zielrichtung auf den einzelnen Polizisten, und beim Freispruch wurde diese eben nicht so gesehen und die Zielrichtung auf die gesamte Polizei wurde angenommen.

Ein Problem der Gerichte liegt und lag bisher auch darin, dass der übersetzte Wortlaut sich auf „alle Polizisten“ oder auf „Polizisten“ bezieht. Die englische Formulierung lässt für die Befürworter des vorliegenden Urteils den Schluss zu, dass die Äußerung sich bewusst auf alle Polizeibeamten der Welt bezieht und somit keine Beschränkung auf deutsche Beamte darin zu sehen ist.

Eine höchstrichterliche Entscheidung lag bisher noch nicht vor und aus diesem Grund wurde immer nur der Einzelfall rechtlich bewertet.

Bei der Beleidigung aus § 185 StGB handelt es sich um ein Antragsdelikt. Diesen Straf Antrag kann in der Regel nur der Geschädigte stellen. Da es sich bei den beleidigten Polizeibeamten aber um Amtsträger handelt, kann diesen Antrag auch der Dienstvorgesetzte stellen.

Nach dem Urteil ist fraglich, ob es in Zukunft noch zu Verurteilungen aufgrund des Tragens solcher Gegenstände mit den genannten Abkürzungen kommen wird, da sich die Amtsgerichte jetzt an dieses Urteil halten müssen.

Es ist jedoch wichtig zu wissen, dass der Tatbestand der Beleidigung sicher erfüllt sein wird, wenn diese Abkürzungen gezielt auf Polizisten oder eine bestimmbare Gruppe gerichtet ist. Dies wird zum Beispiel dadurch zum Ausdruck gebracht, wenn das polizeiliche Gegenüber mit einem Finger gezielt auf einen Beamten zeigt und mit einem Finger der anderen Hand auf die Aufschrift. Dieser Umstand sollte dann aber durch weitere Zeugenaussagen oder Bildmaterial ins Strafverfahren eingebracht werden. ■

## Präventive Gewinnabschöpfung

Von KHK Martin Kirchhoff

### Straftaten dürfen sich grundsätzlich nicht lohnen – Instrument der präventiven Gewinnabschöpfung kann es Tätern schwer machen

Wenn ein Straftäter durch eine Straftat etwas erlangt hat, besteht die Möglichkeit, ihm dieses im Rahmen der Gewinnabschöpfung gemäß § 111 b folgende StPO in Verbindung mit § 73 folgende StGB im Urteil zu entziehen. Dazu bedient sich der Staat des dinglichen Arrests, des zivilrechtlichen Titels gegen den Beschuldigten. Im strafrechtlichen Urteil werden dann die Vermögenswerte eingezogen und der Staatskasse zugeführt. Hierzu ist es erforderlich, dem Beschuldigten nachzuweisen, dass diese Gegenstände oder die daraus resultierenden Vermögenswerte durch Straftaten erlangt wurden. Diese Beweislast liegt somit bei der Justiz.

Doch was passiert, wenn dem Straftäter die strafbare Handlung nicht nachgewiesen werden kann? Die Gegenstände, die beschlagnahmt wurden, dienen im Strafverfahren als

Beweismittel. In der Regel gibt die Staatsanwaltschaft die Beweismittel (Bargeld oder andere werthaltige Gegenstände) frei und verfügt, dass diese an den letzten Gewahrsamsinhaber, nämlich den Straftäter, wieder ausgehändigt werden sollen. Doch Straftaten sollen sich nicht lohnen.

Ein probates Werkzeug, an den Täter das Erlangte nicht wieder auszukehren, ist die präventive Gewinnabschöpfung. Diese polizeirechtlichen Sicherstellung gemäß § 43 Nr. 2 PolG NRW mit anschließender Veräußerung von potenziell widerrechtlich erlangtem Gut zugunsten des Staates wird hier anhand von zwei praktischen Beispielen erläutert.

#### ► Sachverhalte

Im Dezember 2010 wurden zwei einschlägig in Erscheinung getretene Verdächtige

aus Fulda und Duisburg, die sich im Industriegebiet Nordost in Soest nicht unweit der Bundesautobahn A 44 mit ihrem Pkw mit Kennzeichen aus Fulda aufhielten, durch eine Funkstreifenwagenbesatzung kontrolliert. Im Fahrzeug führten sie 2 200 sogenannte Xenon-Brennerlampen mit, die in Pkw-Scheinwerfern verbaut werden. Bei den ersten Befragungen und späteren Vernehmungen machten sie widersprüchliche Angaben zur Herkunft der Lampen, die einen Marktwert pro Stück von 150 Euro haben. Weiterhin wurden 12 000 Euro Bargeld bei den beiden sichergestellt. Zur Herkunft des Geldes gaben sie an, dass dies das Geld eines Albaners sei, der die Lampen kaufen wollte, der sich aber entfernt habe, als die Polizei erschienen sei. Der Name des Albaners sei ihnen auch nicht bekannt. Die Xenon-Brennerlampen waren in einem Karton gelagert, auf dem ein Aufkleber mit einer Adresse einer Person aus Dülmen klebte. Diese Person hatte erhebliche einschlägige Erkenntnisse wegen Einbruchsdiebstahls. Die Einzel-

stücke waren in einer Folie verpackt, wie sie bei einer großen Zulieferfirma für die Autoindustrie, die im hiesigen Bereich ansässig ist, verwendet werden. Die anschließenden Ermittlungen konnten keinen Tatverdacht wegen Diebstahls oder Ähnlichem erhärten. Ein möglicher Tatort, bei dem die Xenon-Brennerlampen entwendet worden waren, konnte nicht festgestellt werden. Bezüglich des sichergestellten Bargeldes hatte ein Beschuldigter angegeben, dass dieses aus seiner selbstständigen Tätigkeit als Gärtner stamme. Nachweise darüber konnte er nicht erbringen. Die zuständige Staatsanwaltschaft stellte das Ermittlungsverfahren wegen Hehlerei gegen die beiden Beschuldigten ein, sodass die Lampen und das Geld als Beweismittel für das Ermittlungsverfahren nicht mehr von Bedeutung waren. Die Asservate wurden seitens der Staatsanwaltschaft freigegeben. Jetzt hätten diese an den letzten Gewahrsamsinhaber übergeben werden müssen, da gemäß § 1006 BGB von einer Eigentumsvermutung des



letzten Gewahrsamsinhabers ausgegangen werden musste.

Es gab aber einige Indizien, welche die Eigentumsvermutung erschütterten. So unter anderem auch das identische Verpackungsmaterial der Lampen, wie sie bei der Zulieferfirma verwendet werden, und der oben genannte Adressaufkleber einer Person, die einschlägig in Erscheinung getreten war. Weiterhin die widersprüchlichen und unglaubwürdigen Angaben zu einem Albaner.

Ein weiterer typischer Fall, bei dem die präventive Gewinnabschöpfung schon Anwendung fand, ist das Antreffen eines Tatverdächtigen, der mit sehr großen Mengen von Kosmetikartikeln, die von Discountern vertrieben werden, kontrolliert wurde. Im Pkw dieser Person, die einschlägig wegen Diebstählen in Erscheinung getreten war, wurden 2 000 unterschiedliche Körperpflegemitteln wie Deospray, Rasierwasser, Zahnpastatuben und so weiter gefunden. Auch hier konnte der Beschuldigte

keinen nachvollziehbaren Eigentumsnachweis führen. Ein rechtmäßiger Eigentümer konnte nicht ermittelt werden. Das Ermittlungsverfahren gegen die Person wurde seitens der Staatsanwaltschaft eingestellt und die Herausgabe der Asservate verfügt.

Für solche Sachverhalte ist § 43 Nr. 2 PolG NRW die geeignete Vorschrift, Asservate für den rechtmäßigen Eigentümer, der ja erstmal nicht bekannt ist, zu beschlagnahmen und den letzten Gewahrsamsinhaber mit einer Sicherstellungsverfügung zu belegen. Dies wurde gegen die „Unverdächtigen“ durchgeführt. Gegen die Sicherstellungsverfügung kann binnen vier Wochen Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden, was aber nicht geschah. Wenn es zu einer Klage gekommen wäre, hätte der Kläger nachweisen müssen, dass die sichergestellten Gegenstände in seinem Eigentum stehen. Als weitere Voraussetzung des nunmehr eingeleiteten Fundsachenverfahrens gemäß § 983 BGB ist der sechswöchige Aushang der

Information beim Amtsgericht, dass der potenzielle Eigentümer sich melden möge. Nach Verstreichen dieser Frist ist es dann möglich, die Asservate zugunsten des Staates zu veräußern.

Unter Zuhilfenahme eines Gerichtsvollziehers wurden dann in sechs Auktionen auf der Versteigerungsplattform der Justiz ([www.justiz-auktionen.de](http://www.justiz-auktionen.de)) die Xenon-Brennerlampen versteigert. Es wurde ein Erlös von 23 111 Euro erzielt. Dieser Betrag wurde neben dem Bargeld von 12 000 Euro der Landeskasse NRW überwiesen, wo das Geld dem Staat nach einer Frist von drei Jahren zum Gebrauch zur Verfügung steht.

Die Körperpflegeartikel wurden im Rahmen des freihändigen Verkaufs an einen Einzelkaufmann verkauft und der Ertrag der Landeskasse zugeleitet.

Sollte sich in diesen drei Jahren der Eigentümer der Asservate melden und sein Eigentum an der Sache beweisen können, würde der erzielte Erlös an diesen ausgekehrt.

## ■ Fazit

Es können somit werthaltige Gegenstände oder Bargeld, bei denen zu vermuten ist, dass sie aus Straftaten stammen, eine Straftat aber nicht nachgewiesen werden kann, gemäß § 43 Nr. 2 PolG/NRW zugunsten des potenziellen Eigentümers, der vorerst nicht bekannt ist, sichergestellt werden. Sollte der Eigentümer nicht ermittelt werden, werden die werthaltigen Gegenstände zugunsten des Staates veräußert. Der Staat hat nach einer Frist von drei Jahren die Möglichkeit, über dieses Geld zu verfügen.

Ein relativ geringer Aufwand für den Grundsatz: Straftaten dürfen sich nicht lohnen!

Darüber hinaus besteht gemäß § 43 Nr. 1 PolG NRW die Möglichkeit, Vermögenswerte sicherzustellen, wenn von ihnen eine Gefahr ausgeht. Dies wäre unter anderem der Fall, wenn zu vermuten ist, dass damit zum Beispiel Drogen gekauft werden oder kriminelle Handlungen, beispielsweise Terroranschläge, finanziert werden sollen. ■

## Weitere Distanzwaffe für die Polizei dringend erforderlich

Konfrontationen mit Messertätern enden häufig tödlich – den Kollegen fehlt es an geeigneten Mitteln

Am 5. August 2015 kam es im Polizeipräsidium von Oberhausen gegen drei Uhr in der Frühe zu einem folgenschweren Zwischenfall.

Im Verlaufe eines Streits zwischen zwei Männern, die zuvor im Vorraum des Präsidiums erstmals aufeinandergetroffen waren, ergriff der Ältere der Kontrahenten ein Messer und stach auf seinen Widersacher ein.

Die herbeieilenden Polizeibeamten forderten den Täter auf, das Messer wegzulegen. Dieser Aufforderung kam der Mann aber nicht nach. Stattdessen bedrohte er die Beamten mit seinem Messer.

Letztlich konnten weitere Angriffe nur unterbunden werden, indem einer der Beamten von der Schusswaffe Gebrauch machte.

Trotz sofortiger Reanimation verstarb der Täter, der weder Alkohol noch Drogen zu sich genommen hatte. Der durch das Messer verletzte Mann konnte durch medizinische Hilfe schwerverletzt überleben.

An dieser Stelle werden keine Spekulationen darüber geführt, wieso der Mann mit einem Messer bewaffnet das Polizeigebäude betrat. Ebenso ist hier nicht zu beleuchten, wieso der Täter dieses Messer gegen seinen Kontrahenten einsetzte.

Bedeutsam ist aber, dass der Täter nur durch den Einsatz der Schusswaffe gestoppt werden konnte.

Hier lohnt ein Blick auf die Gefährlichkeit eines Messertäters.

Inzwischen ist hinreichend bekannt, dass ein mit einem Messer ausgestatteter Angreifer im Nahbereich höchst gefährlich ist. Häufig gelingt es nicht einmal, einen solchen Täter mit der Schusswaffe zu bekämpfen und dabei selbst unverletzt zu bleiben. Denn ein Angreifer ist



oft noch lange handlungsfähig, obschon er durch ein Projektil getroffen wurde.

Insofern stellt sich für Fachleute, die ein solches Szenario bewerten müssen, kaum die Frage, ob der Schusswaffengebrauch notwendig war.

Vielmehr drängt sich die Frage auf, ob es im 21. Jahrhundert keine andere Möglichkeit für einen Polizeibeamten gibt, als eine derartige Lage mit der Schusswaffe zu bewältigen.

Diese Frage muss leider mit „Ja“ beantwortet werden. Denn außer dem Reizstoffsprüngerät führen die Beamten neben der Schusswaffe nur den ausziehbaren Einsatzmehrzweckstock (EMS-A) mit.

Dem Laien, zu denen auch Journalisten zählen, drängt sich automatisch die Frage auf, wieso den Polizeibeamten nur der Einsatz der Schusswaffe bleibt, um die Lage im Falle eines Messerangriffs bewältigen zu können.

Die Antwort ist aber einfach und eindeutig:

- > Die Waffe (EMS-A) scheidet im Falle eines Angriffs mit einem Messer oder eines ähnlich gefährlichen Gegenstandes (zum Beispiel Schraubendreher) aufgrund der erforderlichen Distanzunterschreitung automatisch aus!
- > Der Einsatz des Reizstoffs ist regelmäßig in einem solchen Fall untauglich, da der Täter nicht automatisch handlungsunfähig ist und er im Nahbereich höchst gefährlich bleibt.
- > Daher bleibt nur der Einsatz der Schusswaffe, um die Leib- und Lebensgefahr für die eingesetzten Beamten und für Dritte abzuwehren.

Das müsste nicht so sein. Es gibt längst geeignete Waffen, um auch derart gefährliche

Lagen mit milderem Mittel als mit der Schusswaffe zu bewältigen.

Die DPolG NRW fordert seit vielen Jahren die Einführung einer zusätzlichen Distanzwaffe in Form eines Elektroimpulsgerätes.

Diese Geräte stellen nach Meinung der DPolG NRW ein ideales Bindeglied zwischen den bestehenden Waffen sowie den Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt dar. Durch die Einführung dieser Waffen könnten Schusswaffengebräuche zukünftig vermieden werden.

Leider verweigert der Gesetzgeber die Zustimmung zur Einführung dieser wichtigen Einsatzmittel.

In vielen Diskussionsrunden mit Vertretern der politischen Parteien kommen immer wieder dieselben Argumente, um die Einführung dieses wichtigen Ausrüstungsgegenstandes zu verhindern.

„Was passiert denn, wenn das Elektroimpulsgerät gegen eine Schwangere eingesetzt wird?“, lautet eine der absurden Fragen, die immer wieder zu Felde geführt werden.

Als wäre alleine der Zustand des polizeilichen Gegenübers entscheidend für die Wahl der Mittel zur Bewältigung der polizeilichen Lage.

Vielmehr ist das polizeiliche Handeln auf den Gefahrengrad ausgerichtet, der vom Verhalten ausgeht.

Und so absurd das angeführte oben genannte Beispiel auch ist – im Einzelfall kann auch von einer schwangeren Frau eine Leib- und Lebensgefahr ausgehen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt würde in einem solchen Fall wohl nur der Einsatz der Schusswaffe übrig bleiben,



> Konfrontationen mit Messertätern enden häufig tödlich – den Kollegen fehlt es an geeigneten Mitteln.

wenn die benannte schwangere Frau mit einem Messer bewaffnet Dritte oder Polizeivollzugsbeamte angreift...

So bedauerlich die mangelnde Weitsicht der Politiker, die solche Argumente hervorbringen, auch ist, so muss ihnen letztlich attestiert werden, dass sie natürlich im Grunde nicht bewerten können, wie dynamisch und gefährlich solche Lagen ablaufen.

Es ist daher Aufgabe der Berufsvertretungen, das Bewusstsein bei den politischen Entscheidungsträgern zu wecken.

Umso ärgerlicher ist es daher, dass aus den Reihen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) bisher bei diesem Thema keine Unterstützung zu erhalten war.

Immer wieder unterstützte die GdP die Regierungsparteien in ihrer Blockadehaltung und hat

daher erfolgreich mitgewirkt, dass eine Einführung eines Elektroimpulsgerätes erfolgreich verhindert wurde.

Nunmehr scheint aber auch im Kreis der GdP endlich Bewegung in die Sache zu kommen.

Es gibt Hinweise, dass die GdP nun endlich dem Vorschlag der DPolG folgt, diese wichtige Waffe einzuführen.

Das ist gut so, denn es ist keine Zeit für politische Ränkespiele!

Nur mit vereinter Stimme aller Berufsvertretungen wird es gelingen, die politische Blockadehaltung zu beenden. Viel zu lange schon hat die GdP, wider besseres Wissen, den Gegnern der Einführung den Rücken gestärkt.

Nun ist die DPolG NRW hoffnungsfroh, dass endlich Bewegung in die Sache kommt. Wir dürfen keine Zeit verträdeln, denn es gilt, zukünftig Schusswaffengebräuche zu verhindern, ohne die Kollegen und Dritte zu gefährden!

Zu beachten ist hier, dass selbst im Falle einer positiven Abstimmung zugunsten der Einführung von Elektroimpulsgeräten noch viel Zeit vergeht, bis es zur Einführung dieser Waffen kommt.

Das langwierige Beschaffungsverfahren (europaweite Ausschreibung) und die dann anschließende Beschulung der Kolleginnen und Kollegen im Rahmen von Einsatztrainings bedingt alleine schon, dass von der politischen Entscheidung bis zur Einführung viel Zeit vergeht.

Also sind die Berufsvertretungen alle gefordert, diesen Prozess schnell zu initiieren und zu gestalten – diesmal ziehen aber bitte alle an einem Strang und in die gleiche Richtung! ■

## Erich Rettinghaus zu Gast im Kanzleramt

### Gute Gespräche mit Kanzleramtschef Peter Altmaier

Einer Einladung in das Kanzleramt durch die Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA) folgte der Landesvorsitzende der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus, Anfang September.

Bei den vielschichtigen Gesprächen ergab sich unter anderem die Gelegenheit, die Flüchtlingsproblematik zu besprechen, ein Thema, das die Polizei des Bundes, aber in besonderem Maße

auch die Polizei NRW nachhaltig und auf vielfältige Weise vor Probleme stellen wird.

Erich Rettinghaus bezeichnete die Gespräche als sehr gehalt-

voll und sah in dem Chef des Kanzleramts einen interessierten Zuhörer, der ein offenes Ohr für die Belange des öffentlichen Dienstes hatte. ■



Jaschmann

> Große Delegation zu Besuch im Kanzleramt

## DPoIG Mettmann unterstützt Franziskus-Hospiz Erkrath

### DPoIG Mettmann nutzt Tag der offenen Tür der Polizei Mettmann für eine gelungene Spendenaktion

Am Sonntag, 23. August 2015, fand bei der Polizei in Mettmann der Tag der offenen Tür unter dem Motto „Ein Tag mit uns“ statt.

Zu den zahlreichen Aktionen und Events hatte sich die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) des Kreises Mettmann von der DPoIG Köln einen echten US-Streifenwagen ausgeliehen. Der voll funktionsfähige amerikanische Streifenwagen war der „Eyecatcher“

der Veranstaltung. Der Vorsitzende der DPoIG Mettmann, Udo Kutsche, hatte zudem aus seinem privaten Polizeimuseum zahlreiche originale amerikanische Polizeiuniformen mitgebracht.

Die Besucher der Veranstaltung konnten sich nun mit oder ohne amerikanische Uniform in dem Streifenwagen gegen einen kleinen Obolus fotografieren lassen. Die Aktion galt als Dankeschön und Aner-

kennung für das Franziskus-Hospiz in Erkrath-Hochdahl, in dem erst kürzlich ein Kollege in Würde bis zu seinem Tod betreut und gepflegt wurde.

Durch die Aktion der DPoIG Mettmann konnte ein Spendenbetrag in Höhe von 202 Euro erzielt werden. Dieser Betrag wurde durch den Kreisverband auf 250 Euro aufgestockt. Dieser Betrag wurde durch den Kreisverband auf 250 Euro aufgestockt. Dieser Betrag wurde durch den Kreisverband auf 250 Euro aufgestockt. ■



DPoIG Mettmann

> Winfried Kaspar (Vorsitzender DPoIG Köln), Udo Kutsche (Vorsitzender DPoIG Mettmann) und Andreas Feller (Vorsitzender des Franziskus-Hospizes e.V. Erkrath) (von links)

Satzungsgemäß wird der Mitgliedsbeitrag nach der Gehaltserhöhung angepasst.

Der nächste Beitragseinzug ändert sich entsprechend.